

THÜR. LANDTAG POST  
28.11.2023 11:43

3023612023

**Den Mitgliedern des  
AfSAGG**



**Verband  
kommunaler  
Gesundheits-  
einrichtungen e.V.**

Verband kommunaler Gesundheitseinrichtungen e.V.  
Lindigallee 3, 36433 Bad Salzungen

**Per Fax: 0361 3772016**

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
**Z u s c h r i f t**  
7/3099

zu Drs. 7/8066-NF-

Geschäftsadresse:  
Lindigallee 3  
36433 Bad Salzungen

Tel.: 03695 641001  
Fax: 03695 641002  
www.vkgev.org

Bad Salzungen, den

28.11.2023

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum  
Thüringer Krebsregistergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir, auch wenn die Terminstellung bereits abgeschlossen ist, noch zwei kurze Anmerkungen zu dem o. g. Gesetz machen, die wir aus dem Mitgliedsbereich erhalten haben.

- 1.) Um das Verfahren der elektronischen Meldung aller Daten an die Regionalstellen des Krebsregisters Thüringen in einem Hause vollständig umzusetzen, ist aus unserer Sicht eine Übergangsfrist für Krankenhäuser zur Einrichtung der elektronischen Meldung (Export aus dem KIS etc.) zwingend erforderlich. Da die Rahmenbedingungen lange Zeit nicht bekannt waren, ist die Zeit zur technischen Umsetzung nach jetzigem Stand extrem knapp und muss daher ausgeweitet werden, damit wir eine vernünftige Umsetzung realisieren können.
- 2.) Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf keine Regelung bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten vor. Bei einer solchen Konstellation kann es sein, dass zwei verschiedene Standorte an verschiedene Regionalstellen ihre Daten abgeben müssten. Dies ist bei einem einheitlichen Krankenhausinformationssystem wenig zielführend. Aus diesem Grund wäre es innerhalb des Krebsregistergesetzes zu ermöglichen, dass man auch Daten aus einem Haus mit mehreren Standorten an eine für das Haus zentrale Krebsregisterannahmestelle weiterleiten kann.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen praxisorientierten Hinweisen zum o. g. Gesetz weiterhelfen. Für eine Berücksichtigung im endgültigen Gesetzeskontext wären wir Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender  
Verband kommunaler Gesundheitseinrichtungen e.V.